

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 13.

Stettin, den 21. Juni 1933.

65. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 98.) Rundgebung zur Gründung der Deutschen Evangelischen Kirche. — (Nr. 99.) Jugendgottesdienste am Tage der Jugend (24. Juni 1933). — (Nr. 100.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. J. — (Nr. 101.) Pfarrbefolgung im Rechnungsjahre 1933.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Juni 1933.

(Nr. 98.) Rundgebung zur Gründung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Unser heißgeliebtes deutsches Vaterland hat durch Gottes Fügung eine gewaltige Erhebung erlebt. In dieser Wende der Geschichte hören wir als evangelische Christen im Glauben den Ruf Gottes zur Einklehr und Umkehr, den Ruf auch zu einer einigen Deutschen Evangelischen Kirche.

Diese Deutsche Evangelische Kirche, vereinigt in einem feierlichen Bund gleichberechtigter Bekenntnisse, ist berufen, das im Deutschen Evangelischen Kirchenbund erst begonnene Werk der Verfassung des deutschen Gesamtprotestantismus zu Ende zu führen.

Das Bekenntnis ist ihre unantastbare Grundlage. Der Dienst an ihm bestimmt und begrenzt die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung an diese Welt vornehmlich an das deutsche Volk im Inland und Ausland, bedarf.

Die räumliche Zersplitterung des deutschen Protestantismus wird sie beseitigen, aber lebenskräftige Landeskirchen sind ihr willkommene Helfer.

Ein Reichsbischof lutherischen Bekenntnisses steht an ihrer Spitze. Ihm tritt ein geistliches Ministerium zur Seite. Dessen Mitglieder haben in Gemeinschaft mit dem Reichsbischof und, wo es die Wahrung und Pflege eines anderen als des von ihm vertretenen Bekenntnisses erfordert, an seiner Stelle die Kirche zu leiten.

Einer deutschen Nationalsynode liegt ob die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und der Bestellung der Kirchenleitung. Die Synode wird durch Wahl und Berufung eines Kreises von Persönlichkeiten gebildet, die sich im kirchlichen Leben hervorragend bewährt haben.

Beratende Kammern verbürgen den im deutschen evangelischen Volkstum lebendigen Kräften die freie schöpferische Mitarbeit im Dienst der Kirche an Volk und Reich.

Unter Zustimmung zu diesen Grundzügen der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche bezeugen die in ihr vereinten Christen von dem Gemeinsamen, das sie auf Grund des Wortes Gottes und der reformatorischen Bekenntnisse verbindet:

Unser ganzes Vertrauen setzen wir auf den allmächtigen Gott, unsern Vater im Himmel. Ihm und seinem Gebot sind wir jeden Augenblick und überall verantwortlich.

Wir bekennen, daß wir vor Gott mit unserer bösen und verkehrten Art verloren sind. In fester Zuversicht blicken wir aber auf unsern Herrn Jesus Christus, den Sohn Gottes, der für uns auf Erden gekämpft und gelitten hat, gestorben und auferstanden ist. In ihm haben wir Vergebung und Freiheit, Leben und Seligkeit.

Gottes heiliger Geist ist der Geist der Wahrheit und der Kraft. Er treibt uns als Glieder der Kirche Jesu Christi, durch Wort und Wandel allerorten Bekenner und Streiter unseres Heilandes zu sein, vor allem in Familie und Beruf, in Volk und Vaterland.

Unter den Sorgen und Nöten des irdischen Lebens warten wir in Vertrauen und Verantwortung. Christus kommt wieder und bringt eine ewige Vollendung im Reiche seiner Herrlichkeit!

gez. D. Dr. K a p l e r

D. M a r a h r e n s

D. S e s s e

Ludwig M ü l l e r.

In Ausführung dieser Kundgebung ist durch Entschliebung der drei Bevollmächtigten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes unter Zustimmung der Vertreter der Landeskirchen der hochverdiente Leiter der weltbekannten Betheler Wohlfahrtsanstalten, Pastor D. Friedrich von Bodelschwingh, als Reichsbischof der künftigen Deutschen Evangelischen Kirche bestimmt worden. D. von Bodelschwingh hat sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt und seine Tätigkeit sofort aufgenommen. Damit ist ein wichtiger Markstein in der neuen kirchlichen Entwicklung erreicht und ein erster Baustein für die neue Deutsche Evangelische Kirche gelegt.

Tgb. VI Nr. 2925.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Juni 1933.

(Nr. 99.) Jugendgottesdienste am Tage der Jugend (24. Juni 1933).

Der Herr Reichsminister des Innern Dr. Frick hat zu einem „Tage der Jugend“, der am 24. d. M. durchgeführt werden soll, aufgerufen. Der Tag wird in Preußen schulfrei sein. Es werden sportliche Wettkämpfe stattfinden; am Abend werden Sonnenwendfeuer abgebrannt werden.

Es ist dringend erforderlich, daß, ähnlich wie am „Tage der Arbeit“, die Kirche ihren Dienst, den nur sie zu leisten vermag, für die Gestaltung des Tages anbietet. Es werden daher, da wegen der Sonnenwendfeier der Abend nicht in Frage kommen wird, **am Vormittag Jugendgottesdienste zu veranstalten sein**. Die Form dieser Feiern, die auch als Feldgottesdienste gestaltet werden können, wird je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden sein. Über die Gestaltung und den Inhalt der Gottesdienste finden sich in der Nr. 25 vom 18. Juni 1933 des „Evangelischen Deutschland“ einige wertvolle Hinweise. Wo an diesem Tage, der als Johannistag bisher vielfach in den Gemeinden gefeiert worden ist, schon Gottesdienste üblich waren, sollen nach Möglichkeit noch Sondergottesdienste für die Jugend abgehalten werden.

Tgb. VI Nr. 2954.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Juni 1933.

(Nr. 100.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. J.

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 3. Dezember 1932 — II Nr. 773 (K. A. Bl. 1932 Seite 145) — erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September 1933, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger oder der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises von 4,50 RM zu bewirken ist. Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht angängig.

Tgb. II Nr. 375.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Juni 1933.

(Nr. 101.) Pfarrbesoldung im Rechnungsjahre 1933.

Erst jetzt sind wir in der Lage, den Kirchengemeinden die Höhe des diesjährigen **Pfarrbesoldungspflichtbeitrages der zuschußbedürftigen Kirchengemeinden** mitzuteilen. Er beträgt, wie im Vorjahr, neben den etwa matrikelmäßig festgelegten Kirchenkassenzuschüssen mindestens **2½ % des Reichseinkommensteuereolls** für 1932 oder da, wo die Grundvermögenssteuer der kirchlichen Umlage zugrunde gelegt wird, **6 % der Grundvermögenssteuer**, falls dieser Betrag höher ist.

Im übrigen gilt unsere Bekanntmachung vom 10. Mai 1932 — IX 1051 —, Kirchl. Amtsblatt Seite 59, in diesem Jahre entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Befristung für den am Schluß angeordneten Bericht an die Stelle des 1. Juli der 15. September tritt. Wir empfehlen jene Bekanntmachung zur sorgfältigen Nachachtung.

Tgb. IX Nr. 1059 Ang. II.